Sonderfälle

Bei Sonderfällen wenden Sie sich bitte - zur Klärung von Detailfragen - an die für Ihre Anmeldung zuständige Behörde.

Zuständig für den Landkreis Landshut:

Landratsamt Landshut Sachgebiet 31 Gesundheits- und Verbraucherschutz Veldener Str. 15 84036 Landshut Telefon (0871) 408-0

Zuständig für die Stadt Landshut:

Stadt Landshut Ordnungsamt Luitpoldstr. 29 a 84034 Landshut (Rathaus II) Telefon (0871) 88-0

Sonderfälle Allgemeine Heilpraktikererlaubnis

Für Antragsteller, die - ohne zur ärztlichen Berufsausübung zugelassen zu sein - das Bestehen des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte oder eine abgeschlossene Ausbildung für den ärztlichen Beruf im Sinn des § 10 Abs. 1 der Bundesärzteordnung nachweisen, erstreckt sich die Kenntnisüberprüfung ausschließlich auf die Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich rechtlicher Grenzen der nichtärztlichen Ausübung der Heilkunde.

Die Überprüfung wird hier nur in mündlicher Form durchgeführt.

Sonderfälle Eingeschränkte Heilpraktikererlaubnis (Psychotherapie)

Für Antragsteller, die eine auf das Gebiet der heilkundlichen Psychotherapie beschränkte Erlaubnis begehren und anhand eines Prüfungszeugnisses einer inländischen Universität oder ihr gleichgestellten Hochschule nachweisen, dass die Diplomprüfung im Studiengang Psychologie erfolgreich abgeschlossen wurde und das Fach "Klinische Psychologie" Gegenstand dieser Prüfung war, gelten die erforderlichen Kenntnisse als nachgewiesen.

Eine Kenntnisüberprüfung durch das Gesundheitsamt entfällt insoweit. Dies gilt auch, wenn gleichwertige Kenntnisse in diesem Fach durch eingehend aussagekräftige Unterlagen über eine Aus-, Fort- oder

Weiterbildung auf dem Gebiet der Psychotherapie nachgewiesen werden. Nachweise nicht-öffentlicher Bildungsträger reichen dabei in der Regel mangels staatlicher Überwachung zur erforderlichen Nachweisführung nicht aus.

Sollten Sie weitere Fragen zum Erlaubnisverfahren oder zum Ablauf der Kenntnisüberprüfung haben, so wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Landratsamt oder die zuständige Kreisfreie Stadt.

Zuständig für den Landkreis Landshut:

Landratsamt Landshut Sachgebiet 31 Gesundheits- und Verbraucherschutz Veldener Str. 15 84036 Landshut Telefon (0871) 408-0

Zuständig für die Stadt Landshut:

Stadt Landshut Ordnungsamt Luitpoldstr. 29 a 84034 Landshut (Rathaus II) Telefon (0871) 88-0

Zuständig für Niederbayern (ohne Landshut):

Landratsamt oder Kreisfreie Stadt Ihres Wohnortes oder künftigen Tätigkeitsortes

Für spezielle Fragen zur Durchführung der Kenntnisüberprüfung können Sie sich auch an das Gesundheitsamt Landshut wenden:

Landratsamt Landshut Gesundheitsamt Veldener Str. 15 84036 Landshut Telefon (0871) 408-5000 Fax: (0871) 408-1002